

Gartenordnung der KGA Wickenweg e.V. vom 02.04. 2016

Anlage zur Gartenordnung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V. vom 08.07.2017.



- I** Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz.

Wochentage	Ruhezeiten
Mo.-Fr.	13:00-15:00 Uhr; 18:00-7:00 Uhr
Sonnabend	13:00-15:00 Uhr; ab 22:00-7:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	Ganztägig, bis 7:00Uhr des nächsten Werktages

Insbesondere ist ruhestörender Lärm durch Werkeln, Rasenmähen, Abspielen von Tonträgern usw. zu unterlassen.

Bei der Benutzung des Spielplatzes ist auf Einhaltung der Mittagsruhe zu achten.

- II** Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellenummer gekennzeichnet sein. Am Kleingarten ist ein Briefkasten mit dem Namen des Gartenfreundes anzubringen.
- III** Jeder Gartenfreund hat zu gewährleisten, dass die Pflanzen seines Garten nicht auf andere Grundstücke oder Wege sich ausbreiten oder überhängen.
- IV** Die Öffnungszeiten des Müllhauses werden durch Aushang bekannt gegeben.
- V** Die Heckenhöhe darf 1,25m nicht überschreiten. Ausnahmen legt der Vorstand fest.
- VI** Die am Kleingarten grenzenden Wege sind bis zur Hälfte der Wegbreite vom jeweiligen Anleger (Unterpächter) zu pflegen. Dazu gehören das Schneiden der Gemeinschaftshecken und das Mähen des Rasens.

Folgende Wegbreiten sind zu gewährleisten:

- Der Hauptweg ist durch die Kantensteine begrenzt. Diese Breite (3,5m) ist auch in der Höhe zu gewährleisten.
 - Für alle anderen Wege gilt: Die Breite des Weges darf nicht durch überbreite Hecken eingeengt werden.
- VII** Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Gartenfreunde der KGA bindend.
- VIII** Jeder Gartenfreund ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.
- IX** Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden werden durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

Gartenordnung der KGA Wickenweg e.V. vom 02.04. 2016

- X** Nicht geleistete Arbeitsstunden werden z.Z. mit € 15,- in Rechnung gestellt (Höhe der zu zahlenden Summe ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen)
- XI** Das Befahren der KGA mit Kfz ohne Befahrschein ist nur in der Zeit vom 1.10. bis 30.4. gestattet. Ausnahmegenehmigungen (Befahrschein) innerhalb der Gartensaison erteilt der Vorsitzende der KGA „Wickenweg“ bzw. sein Stellvertreter.
- XII** Der Hauptweg ist nur in der Richtung vom Wickenweg (Landseite) zum Kressenweg (Seeseite) als Einbahnstraße in Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Besucher und Führer von Transportfahrzeugen sind vom jeweiligen Unterpächter darauf hinzuweisen.
- XIII** Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der KGA nur auf dem Parkplatz (Seeseite/ Kressenweg) der KGA geparkt werden.
- XIV** Der Parkplatz befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, deshalb ist unter der Ölwanne des Antriebes des Kfz eine Auffangschale zu legen, die evtl. austretendes Öl auffängt. Dieses ist vom Kfz-Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- XV** Die Tore der Anlage sind grundsätzlich verschlossen – und die Eingangstüren geschlossen zu halten.

**Diese Gartenordnung gilt zusätzlich zur Gartenordnung des Bezirksverbandes.
(aktuelle Version)**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02. April 2016